

die Durchgangsubgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben;

2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange befreit werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsubgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ( $\frac{1}{2}$  Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte entrichtet werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a) 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt- Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleiterscheinung von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sobald die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8 $\frac{1}{2}$  Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87 $\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10 $\frac{1}{2}$  Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17 $\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von